

S a t z u n g
der Gemeinde Dranske über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des kommunalen Friedhofes – Friedhofsgebührensatzung –
vom 19.06.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, S. 146) geänd. durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske vom 19.06.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Dranske und seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen auf dem Friedhof erhebt die Gemeinde Dranske nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grabplatzgebühren und Bestattungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen. Art und Umfang der Leistungen der Gemeinde Dranske werden im Einklang mit dem geltenden Friedhofsrecht und der Friedhofssatzung der Gemeinde Dranske in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind die Dauer des Nutzungsrechtes und der Flächenbedarf für die Grabstelle. Bestattungsgebühren werden für die Inanspruchnahme der Trauerhalle erhoben.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Grabplatzgebühren beträgt für die gesamte reguläre Ruhezeit (einmalige Zahlung bei Erwerb):

Einzelstellen für Särge (Reihengrab)	2.130,00 €
Doppelgrabstelle für Särge (Wahlgrabstellen)	3.820,00 €
Kindergrabstelle für Särge (Reihengrab)	750,00 €
Urnengrabstelle	750,00 €
Urnengrab auf Urnengemeinschaftsanlage oder zusätzlich auf vorhandener Grabstelle	290,00 €

- (2) Überschreitet die Nutzungszeit an einer Grabstelle die Ruhezeit von 25 Jahren (bei Erdbestattungen) bzw. von 20 Jahren (für Aschen), so wird für jedes über die Dauer der regulären Ruhezeit hinaus gehende Nutzungsjahr eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Die anteilmäßige Gebühr beträgt bei der Nutzung eines Grabes für Särge 1/25, bei der Nutzung eines Grabes für Aschen 1/20 der in Abs. 1 genannten Gebühren.

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Trauerhalle (Bestattungsgebühr) beträgt 130,- €

(4) Die jährlichen Verbrauchergebühren für Wasser betragen:

Einzelstellen für Särge (Reihengrab)	2,00 €
Doppelgrabstelle für Särge (Wahlgrabstellen)	4,00 €
Urnengrabstelle	1,00 €

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt, im einzelnen:
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) derjenige, der einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen einschließlich der Trauerhalle zum Zwecke der Bestattung oder der Verleihung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige Haften als Gesamtschuldner

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch der Gemeinde Dranske auf die Benutzungsgebühr entsteht für die gesamte Ruhezeit bzw. für den gesamten Zeitraum einer beantragten Nutzungsverlängerung mit der Antragstellung. Wird die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstelle beantragt, so entsteht die Gebührenpflicht für die gesamte Grabstelle.
- (2) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 In - Kraft – Treten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.02.2004 außer Kraft.

Dranske, den 19.06.2008

Heese
Der Bürgermeister